

406/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 12.4.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 375/J betreffend „Export gefährlichen Abfalls nach Rußland“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Derartige Abfälle sind:

- PCB-kontaminierte feste Abfälle (Transformatoren und Kondensatoren mit Wandstärken über 3 mm bzw. nicht in ein 200-Liter-Faß einbringbar),

- Abfälle zur Einlagerung in der Untertagedeponie (Rauchgasreinigungsrückstände, Härtesalze, PCB-kontaminierte Feststoffe, Destillationsrückstände).

ad 2

Als Rohstoffverwertung im Sinne des AWG gelten alle Verfahren, aus denen ein Stoffstrom als Nichtabfall resultiert.

ad 3a)

Keine.

ad 3b)

Der bei weitem überwiegende Teil der Verbringungsdistancen bewegt sich innerhalb einer 1000 km Zone.

ad 3c)

Nein, sofern mit dieser Frage der Export von gefährlichen Abfällen gemeint ist.

ad 3d)

Nein.

ad 4a)

Keine.

ad 4b)

Nein.

ad 4c)

Ein solcher Exportantrag wäre nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 35 ff.

Abfallwirtschaftsgesetz zu beurteilen.

ad 4d)